

**BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	13.12.2011	
Kreisausschuss	19.12.2011	
Kreistag	20.12.2011	

**Betreff:****Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege****Sachverhalt:**

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege vom 17.12.2008 soll den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Folgende Punkte sind hiervon betroffen:

1. Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen
2. Übernahme von Versicherungsbeiträgen für Tagespflegepersonen
3. Förderung der erzieherischen Tagespflege
4. Verfahrensweise bei Erkrankung der Erziehungsberechtigten
5. Erhöhung der Kostenbeiträge

Seit dem Jahre 2009 haben sich die Kosten für die Kindertagespflege wie folgt entwickelt:

Jahr	2009	2010	2011 (Stand 28.11.2011)
Aufwendungen für Tagespflege	133.028,77 €	164.184,60 €	141.593,10 €*
vereinnahmte Kostenbeiträge	20.534,18 €	27.373,78 €	20.536,26 €

\* zum 31.12. 2011 ist mit Aufwendungen in Höhe von ca. 154.500,00 € zu rechnen

Alle Tagespflegepersonen nehmen an einem Qualifizierungskurs gemäß dem Standard des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) teil, der sich über 180 Stunden erstreckt. Diese Grundqualifizierung ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII im Landkreis Wittmund. Neben den 180 Unterrichtsstunden müssen die Tagespflegepersonen eine Hospitation mit 20 Zeitstunden bei anerkannten Tagespflegestellen ableisten.

Ferner müssen alle Tagesmütter und -väter jährlich mindestens an zwei Aufbaufortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen teilnehmen. Die Teilnahme wird vom Familien- und Kinderservicebüro des Landkreises Wittmund in einem individuell für die Tagespflegepersonen angefertigten Qualifizierungsausweis vermerkt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen beträgt derzeit 3,00 €/Stunde (Beschluss des Kreistages vom 17.12.2008). Der Vergütungssatz wurde damals auf Forderung der im Landkreis Wittmund tätigen Tagesmütter und -väter von 2,50 € auf 3,00 € angehoben.

Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der Qualifizierungsanforderungen und der steigenden Kosten für die Tagespflegepersonen wird seitens der Verwaltung eine Anpassung der Vergütung auf nunmehr 3,60 €/Stunde vorgeschlagen. Diese Erhöhung soll die Motivation der Tagesmütter und -väter fördern und den Erhalt der Standards in der Kindertagespflege sichern.

In der anliegenden Aufstellung sind die bisherige Fassung und der Verwaltungsentwurf gegenübergestellt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

§ 3 Absatz 1 und 2 (Übernahme von Versicherungsbeiträgen)	Es wird erläutert, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen Versicherungsleistungen erstattet werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Zusatzversicherungen nicht gefördert werden.
§ 3 Absatz 3 (Förderung der erzieherischen Tagespflege)	Die Förderung der erzieherischen Tagespflege wurde in die Satzung mit aufgenommen. Aufgrund des erhöhten Betreuungs- und Förderbedarfes von Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. dem Vorliegen von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen wird für diese Form der Tagespflege ein erhöhter Vergütungssatz von 5,00 €/Stunde vorgeschlagen. Bislang erfolgte die Förderung der erzieherischen Tagespflege im Rahmen der Jugendhilfe.
§ 4 Absatz 2 (Verfahren bei Erkrankung der Erziehungsberechtigten)	Sofern die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen, soll die Tagespflege in diesen Fällen nur noch dann gefördert werden, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann/konnte. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).
§ 5 Absatz 3 (Erhöhung des Kostenbeitrages)	Die Kostenbeiträge wurden aufgrund der geplanten Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen ebenfalls angehoben. Aus sozialen Gründen sollte eine Anpassung jedoch nur in den oberen Stufen (Stufe IV bis VI) erfolgen.

Die Neufassung der Satzung wird zu finanziellen Mehraufwendungen führen, die derzeit nicht abschließend beziffert werden können. Die Anhebung der laufenden Geldleistung wird zu Mehrausgaben von rund 30.700 € pro Jahr führen. Das Land Niedersachsen wird sich im Haushaltsjahr 2011 voraussichtlich mit einer Zuwendung in Höhe von 97.659,17 € an den Kosten der Kindertagespflege beteiligen.

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
154.500,00 €	<input type="checkbox"/>	30.700,00 €	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

Noch zur Verfügung: €

stehen nicht zur Verfügung

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege wird in der als Anlage beigefügten Neufassung erlassen.

Wittmund, den 02.02.2012

---

(Cassens)

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>KA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**